

Staatsbürger zum Militärdienst oder zur Teilnahme an Kriegshandlungen gezwungen werden und daß ihm aus der Geltendmachung dieses Rechts kein Nachteil erwachsen kann.

Nur hingewiesen werden kann auf die VO Nr. 170 der Landesregierung Württemberg-Baden über den Strafvollzug vom 16.7.1947 (RegBl. S. 133), die eine völlig neue Kodifizierung aller Vorschriften über den Strafvollzug bringt. Ihre Behandlung würde den Rahmen dieser Übersicht sprengen.

Zu den in dem letzten Bericht (NJ 1947 S. 222) ausführlich behandelten Fragen, die mit der Wiedereinführung der Beteiligung der Laien an der Strafgerichtsbarkeit im Zusammenhang stehen, sind in der Zwischenzeit einige neue Bestimmungen erlassen worden. In Hessen erging am 12.1.1948 eine Anordnung des Staatsministeriums über die Besetzung der Strafkammern mit Richtern und Schöffen (GVOBl. S. 23), nach der die Strafkammern mit 3 Richtern und 2 Schöffen besetzt sind, wenn sie als erstinstanzliches Gericht oder als Berufungsgericht gegen ein Urteil des Schöffengerichts tätig werden. Im übrigen enthält die Anordnung Vorschriften über das Verfahren bei der Auswahl dieser Schöffen, die sich an das Verfahren für die Auswahl von amtsgerichtlichen Schöffen anlehnen. In Bayern wurde zunächst durch die VO Nr. 139 vom 10.12.1947 (GVOBl. S. 247) die VO über die Wiedereinführung der Schöffengerichte dahin geändert, daß sie erst am 1. 3.1948 in Kraft tritt. Dasselbe wurde durch die VO Nr. 145 vom 10.12.1947 (GVOBl. 1948 S. 16) für die VO über die Besetzung der Strafkammern mit Schöffen vom 16.12.1947 bestimmt. Beide VOen wurden durch weitere VOen vom 16.2.1948 (GVOBl. S. 25) dahin abgeändert, daß die Schöffengerichte und die mit Schöffen besetzten Strafkammern ihre Tätigkeit erst am 1. 7. 1948 aufnehmen<sup>1)</sup>. Als Gesetz Nr. 117 erging am 19. 4.1948 (GVOBl. S. 62) in Bayern das Gesetz zur Änderung des 2. Abänderungsgesetzes zum StVG 1946, wodurch der durch das erwähnte Gesetz neu eingefügte § 76 Abs. 2 StVG 1946 abgeändert wurde. Dieses Gesetz soll gleichlautend auch in den anderen Ländern der Zone ergehen<sup>1 2)3)</sup>.

In Hessen und Bayern ist ein Gesetz über die Zuweisung von Rechtsmitteln an ein oberstes Landgericht ergangen, das auch in den anderen Ländern ergehen wird (Bayern: Gesetz Nr. 106 vom 27.3.1948 — GVOBl. S. 50; Hessen: Gesetz vom 25.3.1948 — GVOBl. S. 48). Hiernach kann durch die Gesetzgebung eines Landes „die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen abweichend von den geltenden Bestimmungen einem obersten Landesgericht zugewiesen werden“<sup>4)</sup>.

Auf **zivilrechtlichem** Gebiet ist zunächst nachzutragen, daß das in dem letzten Bericht (NJ 1947 S. 225) erwähnte Gesetz über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in der Zwischenzeit auch von Hessen, Bayern und Baden erlassen worden ist, und zwar in Hessen durch Gesetz vom 30.10. 1947 (GVOBl. S. 95), in Baden durch Gesetz vom 29.10.1947 (RegBl. S. 170) und in Bayern durch Gesetz vom 1. 4. 1948 (GVOBl. S. 56)<sup>5 6)</sup>. Auch das früher (NJ 1947 S. 225) behandelte Gesetz zur Ergänzung des Verschollenheitsgesetzes ist jetzt von allen Ländern erlassen worden (in Hessen durch Gesetz vom 30.10.1947 — GVOBl. S. 45 —, in Bremen durch Gesetz vom 6.12.1947 — GesBl. S. 288 —, und in Baden durch Gesetz Nr. 905 vom 29.10.1947 — RegBl. S. 170 —. In Hessen und Bremen ist inzwischen das Ende der Frist des § 4 Abs. 1 des Verschollenheitsgesetzes für Teil-

nehmer des letzten Krieges auf den 30.6.1949 festgesetzt worden (Hessen: VO vom 6. 7.1948 — GVOBl. S. 90; Bremen: VO vom 22. 7. 1948 — GesBl. S. 106).

In Hessen wurde durch die VO über die Wiedereinführung von Briefpfandrechten vom 10.11. 47 (GVOBl. S. 110) § 35 der 2. Kriegsmaßnahme-VO vom 27.9.44 (RGBl. I S. 229), der die Bestellung solcher Rechte verbot, mit Wirkung vom 15.10. 47 aufgehoben.

In Baden erging als Gesetz Nr. 232 ein Gesetz über die Aussetzung von gerichtlichen Verfahren vom 11.2.1948 (RegBl. S. 47), das dieselbe Regelung enthält wie die in NJ 1947 S. 47 erwähnte hessische VO.

In allen Ländern der Zone wurden die Gesetze über die Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen mit der Maßgabe abgeändert, daß die Hemmung dieser Fristen bis zum Schluß des Jahres 1948 ausgedehnt wurde (Hessen: Gesetz vom 5. 2. 48 — GVOBl. S. 19; Bayern: Gesetz vom 29.1. 48 — GVOBl. S12; Bremen: Gesetz vom 27.1.48 — GesBl. S. 9; Baden: Gesetz vom 5. 2. 48 — RegBl. S. 26).

In Hessen wurde durch VO vom 22.1.1948 — GVOBl. S. 23 — die VO über die Vereinfachung des Verfahrens in Pachtchutzangelegenheiten vom 6.10.1942 — RGBl. I S. 585 — aufgehoben.

In Bremen erging am 17. 3.1948 in Anlehnung an die entsprechende Regelung für die britische Zone (vgl. NJ 1947 S. 261) eine VO zur Wiederherstellung aufgelöster Vereine...

Schließlich ist "noch zu erwähnen das badische Gesetz Nr. 228 zur Änderung des Mieterschutzrechtes vom 4. 3.1948 (RegBl. S. 48), durch das die §§ 6, 7, 8, 9 Ziff. 3 des Ait. II der VO über Änderungen des Mieterschutzrechtes vom 7.11.1944 — RGBl. I S. 319 — mit der Maßgabe aufgehoben wurden, daß an ihre Stelle die sonst geltenden Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes treten. Dies gilt allerdings nicht gegenüber Mietern, die innerhalb eines Jahres nach ihrer Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft ihre Rechte auf Rückgewähr der vermieteten Räume geltend machen. Außerdem wurde § 24 Abs. 1 des Mieterschutzgesetzes dahin abgeändert, daß dieses Gesetz auf Untermietverhältnisse dann anzuwenden ist, wenn der Untermieter die Räume mit einem Angehörigen ohne eigene Wohnung bewohnt, darin eine selbständige Wirtschaft oder Haushaltung führt oder sie ganz oder überwiegend mit Einrichtungsgegenständen ausgestattet hat. Anhängige Prozesse auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen sind zur Hauptsache für erledigt zu erklären. Zwangsvollstreckungen aus vollstreckbaren Titeln, die auf diesen Vorschriften beruhen, finden nicht mehr statt.

Auf dem Gebiete des Handelsrechts ergingen in Bayern und Baden die Gesetze zur Ergänzung der VO über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die von allen Ländern der Zone erlassen werden sollen (Baden: Ges. v. 12.1.48 — RegBl. S. 16; Bayern: Ges. v. 14.1. 48 — GVOBl. S. 2). Die Gesetze betreffen die Richtigstellung der Liste der Genossen und ändern § 18 der erwähnten VO vom 4.9.1939 (RGBl. I S.1694) dahin ab, daß sie ihm einen Abs. 3 hinzufügen, nach dem die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 und 2 auch dann gelten, „wenn der Vorstand infolge von Auswirkungen des Krieges verhindert war, die Urkunden über das Ausscheiden eines Genossen (§§ 65—69 des Genossenschaftsgesetzes) rechtzeitig dem Gericht zur Liste der Genossen einzureichen“.

Gleichlautend in allen Ländern erging das Gesetz über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter, das in dem Aufsatz von Steiniger „Zur heutigen Bedeutung nachträglicher Eheschließungen“ (NJ 1948 S. 42 ff.) behandelt worden ist (vgl. Bayern: Ges. v. 31.12.47 — GVOBl. S. 2; Hessen: Ges. v. 3.1. 48 — GVOBl. S. 17; Bremen: Ges. v. 3.1. 48 — GesBl. S. 7; Baden: Ges. v. 12. 1.48 — RegBl. S. 17).

Weiterhin ist zu verweisen auf die ebenfalls von allen Ländern gleichlautend erlassene 3. VO zu dem früher erwähnten Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Löschung und Änderung von jüdischen Zwangsnamen), durch die angeord-

1) Übergangsvorschriften bringt die bayrische VO vom 8. 6. 1948 (G-VObI. S. 106).

2) Inzwischen ergangen in Baden durch Gesetz vom 5. 4.1948 (RegBl. S. 59), in Hessen durch Gesetz vom 15. 4.1948 (GVOBl. S. 65) und in Bremen durch Gesetz vom 14.5.1948 (GesBl. S. 68).

3) In Bremen wurde durch VO vom 4. 6. 1948 (GesBl. S. 79) § 28 der VO über die Wiedereinführung der Schöffengerichte und Schwurgerichte vom 7.10.1947, der die Zuständigkeit des Schwurgerichts betrifft, geändert.

4) In Bayern ist durch Gesetz Nr. 124 vom 11. 5.1948 (GVOBl. S. 83) das bayrische Oberste Landgericht wiedererrichtet worden.

6) Die Gesetze sind nachträglich dahin abgeändert worden, daß bei der Berechnung der Fristen nach § 10 Abs. 1 Mittf. 2—4 ZVG die Zeit vom 1.1. 1945 bis 31.12.1947 nicht eingerechnet wird (vgl. Baden: Ges. vom 15.3.1948 — RegBl. S. 53; Bremen: Ges. vom 29. 4.1948 — Ges.-Bl. S. 66).